

16. Mai 2001

Regierungsratsbeschluss betreffend das BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 [BSG 101.1] ,
gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung
(BerG [BSG 435.11]),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Der Regierungsrat genehmigt die von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Jura und Neuenburg beantragte Totalrevision des BEJUNE-Abkommens über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung.
2. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung der genannten Abkommensrevision durch die Regierungen der Kantone Jura und Neuenburg am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 16. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vereinbaren die Vertragskantone Bern, Jura und Neuenburg Folgendes:

1. Ziele

Art. 1

Mit diesem Abkommen erklären die Vertragskantone ihre Bereitschaft,

- a die Schulen innerhalb des Abkommens als Bildungsangebote für die Auszubildenden der gesamten Region zu betrachten, deren optimale Ausnützung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Bildungsangebote interkantonal zusammenzuarbeiten;
- b den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- c für den Besuch dieser Schulen einheitliche Schulbeiträge sowie für diese ein einheitliches Berechnungs- und Erhebungsverfahren festzulegen;
- d eine ausgeglichene Schulzuteilung der Auszubildenden sowie der Schülerinnen und Schüler anzustreben.

2. Grundsätze

Art. 2

Auszubildende aus den Vertragskantonen, die eine Schule ausserhalb ihres Wohnsitzkantons besuchen, sind denjenigen aus dem Schulortskanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss und Schulgebühren.

Art. 3

¹ Die Kantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, pro Schuljahr und pro Schultyp einheitliche Schulbeiträge.

² Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz. [

- a Der stipendienrechtliche Wohnsitz ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern der Antragstellerin oder des Antragstellers bei Beginn der Ausbildung oder der Sitz der letztinstanzlich zuständigen Vormundschaftsbehörde.
- b Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die ohne ihre Eltern im Ausland wohnen, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Heimatkanton. Bei mehreren Heimatorten gilt der zuletzt erworbene Heimatort.
- c Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der stipendienrechtliche Wohnsitz im Zuweisungskanton begründet. Buchstabe e bleibt vorbehalten.
- d Für mündige Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern verstorben sind oder im Ausland Wohnsitz haben, ist der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes begründet. Buchstabe e bleibt vorbehalten.
- e Mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung ununterbrochen während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und aufgrund einer Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz in diesem Kanton. Familienarbeit und Militärdienst gelten ebenfalls als Erwerbstätigkeit.
- f Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

]

Art. 4

Die Vertragskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung dieses Abkommens.

3. Geltungsbereich

Art. 5

¹ Im Anhang wird abschliessend festgelegt, für welche Schulen das Abkommen im Einzelnen gilt.

² Die Vertragskantone können auf Antrag des Schulortskantons über die Aufnahme weiterer öffentlicher und privater Schulen in den Anhang entscheiden.

4. Kosten

Art. 6

¹ Die Schulbeiträge werden dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern dieser um 5 Punkte steigt. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 2000: 147,0 Punkte (Dezember 1982: 100 Punkte).

² Die jährlichen Schulbeiträge werden wie folgt festgelegt:

		CHF
a	Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sowie hauswirtschaftliche Berufsschulen	3 100.–
b	Berufsmaturitätsschulen, einschliesslich obligatorischer Unterricht (im Dualsystem)	3 850.–
c	Vom BBT subventionierte Handelsschulen	8 060.–
d	Lehrwerkstätten, kunstgewerbliche Schulen, Werkschulen, Vorkurse für kunstgewerbliche Vollzeitschulen, Anschlussjahr für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die in eine (Vollzeit-)Fachhochschule übertreten	8 800.–
e	Berufsmaturitätsklassen nach Erwerb des eidg. Fähigkeitsausweises (zur vollständigen Ausbildung)	8 800.–
f	zweijährige Berufsmaturitätsklassen nach Erwerb des eidg. Fähigkeitsausweises (zur vollständigen Ausbildung), pro Schuljahr	4 400.–
g	Höhere Fachschulen, Vollzeit	7 500.–

	Höhere Fachschulen, berufsbegleitend, pro Wochenlektion auf Jahresbasis	250.–
	Höhere Fachschulen, Baukastensystem, pro Lektion	6.–

³ Die Schulbeiträge sind für ein volles Semester oder Modul geschuldet.

⁴ Der zu Beginn eines Schuljahres geltende Tarif gilt für das ganze Schuljahr.

Art. 7

¹ Für die Auszubildenden, die in einem Lehrbetrieb ausgebildet werden, wird der Schulbeitrag vom Kanton geschuldet, der dem Vertrag zugestimmt hat.

² Für die Auszubildenden, Schülerinnen, Schüler und Studierenden, die in einer unter Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c bis g genannten Schule ausgebildet werden, wird der Schulbeitrag vom stipendienrechtlichen Wohnsitzkanton geschuldet.

5. Verfahren

Art. 8

Die Anmeldung erfolgt an die aufnehmende Schule, die sie vor Ausbildungsbeginn der zuständigen Dienststelle des zahlungspflichtigen Kantons zum Entscheid vorlegt.

Art. 9

Stichdaten für die Ermittlung der Schülerzahlen sind der 15. November und der 15. Mai.

Art. 10

Die Schulen oder die Dienststellen stellen sich einmal pro Jahr, frühestens am 31. Mai, Rechnung für die gemäss Abkommen aufgenommenen Auszubildenden des laufenden Ausbildungsjahres. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 11

¹ Verlegen die Eltern ihren Wohnsitz in einen anderen Vertragskanton, können die Schülerinnen und Schüler die bisherige Schule weiter besuchen.

² Der neue Wohnsitzkanton hat die Beiträge ab Semesterbeginn nach dem Wohnsitzwechsel zu übernehmen.

Art. 12

Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen wurden, dürfen wegen Kündigung dieses Abkommens nicht von der Schule gewiesen werden. Der zahlungspflichtige Kanton hat die Schulbeiträge bis zum Abschluss der Ausbildung weiter zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13

¹ Dieses Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragskantone geändert werden.

² Der Anhang kann durch Beschluss der Vertragskantone jeweils vor Beginn eines nächsten Schuljahres revidiert werden.

Dieses Abkommen tritt am 1. August 2001 in Kraft. Es kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden.

Bern, 16. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Delsberg, 13. März 2001

Im Namen der Regierung
des Kantons Jura
Der Präsident: *Hêche*
Der Staatsschreiber: *Jacquod*

Neuenburg, 2. Mai 2001

Im Namen des Staatsrates
des Kantons Neuenburg
Der Präsident: *Béguin*
Der Staatsschreiber: *Reber*

Anhang 1

Herkunft der Auszubildenden:

Kanton Jura
Kanton Neuenburg

Aufnahmekanton:
Kanton Bern

Bezeichnung der Schulen:

- Berufsbildungszentrum Biel - Bienne (BBZ Biel)
- Kantonale Schule für Gestaltung, Biel
- Vollzeit-Berufsmittelschule (BMS 2)
- Berufsmaturitätsschule (BMS)
- Handelsschulen Biel, Neuenstadt, St. Immer (Abteilung Diplom + kaufm. BM)
- Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr) in Biel, Moutier und St. Immer
- Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Berner Jura (CPC-JB) in Tramelan mit Unterrichtseinheit in Moutier
- Centre professionnel artisanal et industriel du Jura bernois (CPAI - JB) in St. Immer mit Unterrichtseinheit in Moutier
- Bildungszentrum Feusi, Biel (Arzthelferinnen)
- Schweizerische Hochschule für die Holzwirtschaft (SH-Holz), Biel
- Centre de formation des professions de la santé (CEFOPS), St. Immer
- Hochschule für Technik und Architektur (HTA-BI), Biel

Anhang 2

Herkunft der Auszubildenden:

Kanton Bern
Kanton Neuenburg

Aufnahmekanton:
Kanton Jura

Bezeichnung der Schulen:

- Centre professionnel, Delsberg
- Ecole professionnelle supérieure, integrierte BM (EPS1), Delsberg
- Ecole professionnelle commerciale, Delsberg
- Centre professionnel, Pruntrut
- Ecole professionnelle commerciale, Pruntrut
- Ecole d'Horlogerie et de microtechnique (école de métiers), Pruntrut
- Ecole professionnelle commerciale supérieure, integrierte BM (EPS1), Delsberg
- Ecole professionnelle supérieure, integrierte BM (EPS1), Pruntrut
- Ecole professionnelle commerciale supérieure, Vollzeit-BM (EPS2), Pruntrut
- Ecole technique, Pruntrut

- Ecole de commerce, Delsberg
- Ecole de commerce, Pruntrut
- Institut agricole du Jura, 2852 Courtemelon (Hauswirtschaft)

Anhang 3

Herkunft der Auszubildenden:

Kanton Jura
Kanton Bern

Aufnahmekanton:

Kanton Neuenburg

Bezeichnung der Schulen:

- Centre professionnel du Littoral neuchâtelois (CPLN), Neuenburg
- Lycée Jean-Piaget, Neuenburg
- Centre cantonal de formation professionnelle des métiers du bâtiment, Colombier
- Centre intercommunal de formation des Montagnes neuchâtelaises (CIFOM), Le Locle / La Chaux-de-Fonds
- Ecole romande d'aide familiale (ERAF), Neuenburg - ab Ende des ad-hoc-Abkommens

Anhang 4

16. 5. 2001 RRB BAG 03–39, in Kraft am 1. 8.2001